

1) Warum wurde der Polizeieinsatz im Magniviertel vom 14. 05. 2016 um 21.16 Uhr in der Pressemitteilung der Polizeidirektion Braunschweig / Polizeiinspektion Braunschweig nicht in Gänze dargestellt?

Der Einsatz wurde dem Anlass entsprechend dargestellt. Zu Einzelheiten des Herganges werden keine weiteren Angaben gemacht, um Zeugen nicht zu beeinflussen und um Wissen, welches nur der oder die potenziellen Täter haben können, nicht zu offenbaren.

2) Warum wurde in der dazugehörigen Pressemitteilung nicht darüber Auskunft erteilt, dass im Zusammenhang mit den vermuteten Straftaten ca. 20 Polizeikräfte eine Gaststätte in der Straße Ölschlägern durchsucht und dort mehrere Personen in Gewahrsam genommen haben?

Im Rahmen der ersten Fahndung wurden mehrere Personen in einer dort befindlichen Gaststätte kontrolliert. Diese Gaststätte ist als Treffpunkt der Braunschweiger Fan-Szene bekannt. Im Rahmen der Überprüfungen kam es dann zu Ingewahrsamnahmen, die aber nicht zwangsläufig mit dem vorherigen Geschehen zu tun hatten. Ob diese Personen in das Geschehen zuvor involviert waren, wird noch ermittelt.

3) Warum hat die Polizei lediglich mitgeteilt, dass ? ca. 30 Männer? in ?Richtung Ackerhof? flüchteten?, ohne die übrigen Fakten des Einsatzgeschehens im Zs. in der Pressemitteilung abzubilden? Diese Frage dürfte mit Frage 1) und 2) beantwortet sein.

4) Wieviel Personen wurden im Zusammenhang mit den Straftaten gegen 7 Düsseldorfer Fans vorläufig festgenommen / in Gewahrsam genommen?

Insgesamt wurden 4 Personen einige Stunden in Gewahrsam genommen. Ob diese Personen im Zusammenhang mit der Körperverletzung gegen Fans aus Düsseldorf stehen, ist, wie bereits in Antwort zu Frage 2 erwähnt, noch nicht geklärt und wird weiter ermittelt.

5) Gegen wie viele der festgenommenen Personen wird weiter ermittelt und aufgrund welcher Straftatbestände?

Bezüglich der Straftaten wird auf die Pressemitteilung verwiesen. Nochmals der Hinweis, dass mögliche Tatbeteiligungen nunmehr ermittelt werden müssen und somit zu der ersten Frage keine detaillierte Antwort gegeben werden kann.

6) Da die Polizei wegen ?gefährlicher Körperverletzung? ermittelt: Welche Waffen wurden seitens der mutmaßlichen Täter eingesetzt?

Der § 224 StGB muss nicht zwangsläufig das Mitführen einer Waffe beinhalten. Hier dürfte es vielmehr um § 224 I Nr. 4 die gemeinschaftliche Begehungsweise in Betracht kommen. Das werden die folgenden polizeilichen Ermittlungen zeigen.

7) Wie schwer sind die Opfer verletzt? Mussten sie dem medizinischen Dienst zugeführt werden?

Die Opfer sind leicht verletzt und wollten gegebenenfalls selbständig den Arzt zur Attestierung der Verletzungen aufsuchen.

8) Wie viele der Verdächtigen begingen Landfriedensbruch, als sie sich der Festnahme/Ingewahrsamnahme gewaltsam widersetzen, so dass sie (Augenzeugen zufolge) von mehreren Polizeieinsatzkräften körperlich überwältigt werden mussten?

Das ist auch Bestandteil der jetzt folgenden Ermittlungen, so dass hierzu keine weiteren Angaben gemacht werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Weinmeister
SB Öffentlichkeitsarbeit